

# Landjugend informiert zum Corona-Virus „COVID 19“

Stand: 21. Mai 2021

**Unter unserem Arbeitsschwerpunkt-Motto  
tragen wir  
gemeinsam Verantwortung!**



*Die Handlungsempfehlungen wurden von der Landjugend Steiermark nach dem aktuellen Stand des Wissens erstellt. **Es besteht kein Rechtsanspruch!** (Stand: 21. Mai 2021, Quellen: Sozialministerium; Bundesgesetzblatt 214. Verordnung vom 10. Mai 2021; Steiermark impft; Steiermark testet; Kleine Zeitung, Land Steiermark, APA)*

## Veranstaltungsregelungen\*

**Veranstaltungen sind ab 19. Mai 2021 wieder möglich.  
Allerdings stark eingeschränkt und mit strengen Sicherheitsmaßnahmen und -regelungen!**

Für eure Veranstaltungsplanung müsst ihr aber bitte im Auge behalten, dass diese Regelungen nur vorübergehend gelten. Es kann im Sommer zu weiteren Lockerungen kommen, die Maßnahmen können aber auch jederzeit wieder verschärft werden, sollten die Corona-Zahlen wieder ansteigen und die Intensivbetten knapp werden!

**Bitte überlegt euch gut, ob eure geplanten Veranstaltungen wirklich sinnvoll sind!!!**

### Veranstaltungen OHNE fix zugewiesenem Sitzplatz:

- **Ab 11 Personen müssen Treffen bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft) mind. 1 Woche vorher angezeigt werden.**
- Ohne fix zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sind **max. 50 TeilnehmerInnen** zulässig!
- **Ab 51 Personen muss die Veranstaltung mind. 4 Wochen vorher bei der Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) angezeigt und von dieser auch bewilligt werden.**
- FFP2-Maskenpflicht (auch outdoor)!
- Es gilt die 3-G-Regel: geimpft, getestet, genesen!
- Zutrittstests müssen gefordert und kontrolliert werden.
- Registrierungspflicht ALLER TeilnehmerInnen und BesucherInnen, damit im Fall eines Corona-Falles die Personen verständigt werden können.
- Der Mindestabstand von 2 Metern ist einzuhalten.
- Ein Präventionskonzept muss vorliegen und umgesetzt werden.
- Ein/e Covid19-Beauftragte/r muss bestellt werden.
- Die Hygienerichtlinien sind zu beachten!
- Die Ausgabe und Konsumation von Speisen und Getränken ist NICHT erlaubt.
- Sperrstunde ist um 22 Uhr.

\* siehe Veranstaltungsregeln // \*\* siehe Gastronomieregeln  
in den Corona-News Mai\_2021

Das Formular für die elektronische Anmeldung eurer Veranstaltungen von 11-50 Personen findet ihr unter:  
[Zusammenkunft/Veranstaltung - Anzeige nach Covid-19-ÖffnungsVO \(stmk.gv.at\)](https://www.stmk.gv.at/zusammenkunft-veranstaltung-anzeige-nach-covid-19-oeffnungsvo)  
Die Meldung muss an eure zuständige Bezirkshauptmannschaft erfolgen!

An die zuständige Behörde

E-Government



**Zusammenkunft/Veranstaltung - Anzeige nach Covid-19-ÖffnungsVO**

Mit diesem Formular können Sie die **Anzeige** einer nach der COVID-19-Öffnungsverordnung anzeigepflichtigen Zusammenkunft/Veranstaltung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde übermitteln. Eine Anzeige ist verpflichtend, wenn mehr als 10 Personen an einer Zusammenkunft/Veranstaltung teilnehmen. Die Anzeige muss **mindestens 7 Kalendertage** vor dem Stattfinden der Zusammenkunft/Veranstaltung eingebracht werden. Eine Zusammenkunft/Veranstaltung ist immer nur zwischen 05:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig. Von dieser Anzeigepflicht gibt es einige Ausnahmen. Diese Liste der Ausnahmen und weitere Informationen finden Sie unter "Hinweise zum Verfahren / Formular".

Zusammenkünfte/Veranstaltungen mit **mehr als 50 Teilnehmer\*innen sind bewilligungspflichtig**. Der Antrag auf Bewilligung muss in einem gesonderten Formular eingebracht werden.



**Bitte beachten Sie** | **Hinweise zum Verfahren / Formular** | \* Feld muss ausgefüllt sein | **Hinweise zum Verfahren / Formular** | **Fehlerhinweis** | **Mobil**

**Verantwortliche Person**

Familienname \*  Akademischer Grad   
Vorname \*  nachgestellter Titel

**Adresse**

Für die korrekte Eingabe der Adresse mittels Postleitzahl, Bezeichnung der Ortschaft, Straße und Hausnummer, wird diese mit dem österreichischen Adressregister abgeglichen. Bitte beachten Sie, dass es nach der Eingabe von „Straße Hausnummer“ zu Abänderungen in der Ortsbezeichnung kommen kann, wenn die Straße laut Adressregister einer anderen Ortschaft zugeordnet ist.

PLZ Ort \*    
Straße Hausnummer \*   Stiege  Tur

**Kontakte**

E-Mail \*  Telefon \*   
Informationen zur Erreichbarkeit \*  **Hinweis:** Bitte geben Sie hier an, wie Sie während der Zusammenkunft/Veranstaltung erreicht werden können.

Zusammenkunft/Veranstaltung - Anzeige nach Covid-19-ÖffnungsVO - 05/2021  
[Bedienungshinweise](#)

Informationslink: [Leistungsbeschreibung \(stmk.gv.at\)](#)



**Zusammenkunft - Bewilligung nach Covid-19-ÖffnungsVO**

**Allgemeine Informationen**

Zusammenkünfte außerhalb des privaten Wohnbereiches mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 1.500 Teilnehmer\*innen in geschlossenen Räumen und mit bis zu 3.000 Teilnehmer\*innen im Freien sind bewilligungspflichtig.

Zusammenkünfte/Veranstaltungen sind nur in der Zeit von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.

**Bitte beachten Sie** [Informationen für Zusammenkünfte/Veranstaltungen von 10 bis 50 Teilnehmer\\*innen](#) und das Online-Formular [Zusammenkunft/Veranstaltung - Anzeige nach Covid-19-ÖffnungsVO](#).

**Zuständige Stelle**

- Bezirkshauptmannschaft
- in den [Statutarstädten](#): der Magistrat

[\[Zuständige Stelle / Formular...\]](#)

**Erforderliche Unterlagen**

Bei der Antragstellung sind keine Unterlagen beizulegen.

**Zum Formular**

[Link zum Online-Formular](#)

**Datenschutzrechtliche Informationen**

1. Im Zuge dieses Verfahrens bekanntgegebene Daten und jene Daten, die die Behörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens erhält, werden auf Grund des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den diesem Verfahren zugrundeliegenden Materiegesetzen automationsunterstützt verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des eingeleiteten Verfahrens, der Beurteilung des Sachverhalts, der Erteilung der Bewilligung sowie auch zum Zweck der Überprüfung.
2. Die allgemeinen Informationen
  - o zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
  - o zum zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichische Datenschutzbehörde;
  - o zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite ( <https://datenschutz.stmk.gv.at> ).

\* siehe Veranstaltungsregeln // \*\* siehe Gastronomieregeln  
in den Corona-News Mai\_2021

[www.stmklandjugend.at](http://www.stmklandjugend.at)

**Landjugend Steiermark** | Ekkehard-Hauer-Straße 33, 8052 Graz | ZVR-Zahl: 567010121  
Tel. 0316 / 8050-7150 | Fax 0316 / 8050-7154 | [landjugend@lk-stmk.at](mailto:landjugend@lk-stmk.at) | [www.stmklandjugend.at](http://www.stmklandjugend.at)

## Zusammenkunft/Veranstaltung - Anzeige nach Covid-19-ÖffnungsVO

### Allgemeine Informationen

Zusammenkünfte/Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen müssen nach der Covid-19-Öffnungsverordnung angezeigt werden. Die Anzeige muss mindestens 7 Kalendertage vor dem Stattfinden der Zusammenkunft/Veranstaltung eingebracht werden. Eine Zusammenkunft/Veranstaltung ist immer nur zwischen 05:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.

Zusammenkünfte/Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmer\*innen sind jedoch bewilligungspflichtig.

**Bitte beachten Sie** die [Informationen für Zusammenkünfte/Veranstaltungen von mehr als 50 Teilnehmer\\*innen](#) und das Online-Formular [Zusammenkunft/Veranstaltung - Antrag auf Genehmigung nach Covid-19-Öffnungsverordnung](#).

#### Eine Anzeigepflicht besteht nicht für

- Zusammenkünfte **im privaten Wohnbereich**, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen;
- Begräbnisse;
- **Versammlungen** nach dem **Versammlungsgesetz** 1953, BGBl. Nr. 98/1953;
- Zusammenkünfte zu **beruflichen Zwecken**, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;
- Zusammenkünfte von **Organen politischer Parteien**;
- Zusammenkünfte von **Organen juristischer Personen**;
- Zusammenkünfte gemäß Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG, BGBl. 22/1974;
- Betretungen von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabarett, die mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgen;
- Zusammenkünfte **in nicht öffentlichen Sportstätten** gemäß § 8 zur Sportausübung in sportartüblichen Gruppengrößen. Dies gilt nicht für Zuschauer.

Weitere Ausnahmeregelungen bestehen nach der COVID-19-Öffnungsverordnung für Zusammenkünfte im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit, Zusammenkünfte im Spitzensport, für Fach- und Publikumsmessen sowie bei Religionsausübung. Bitte beachten Sie dazu die aktuellen rechtlichen Bestimmungen.

### Voraussetzungen

Unter folgenden Voraussetzungen sind Zusammenkünfte ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit bis zu 50 Teilnehmern zulässig:

- **Anzeige** der Zusammenkunft/Veranstaltung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde **mindestens 7 Tage vor dem Stattfinden** der Zusammenkunft/Veranstaltung.
- Die\*der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer\*innen nur einlassen, wenn sie einen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** vorweisen (geimpft - getestet - genesen). Der\*die Teilnehmer\*in hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Es dürfen **keine Speisen** verabreicht und **keine Getränke** ausgeschenkt werden.
- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist **ein Abstand von mindestens zwei Metern** einzuhalten

### Fristen

Die Anzeige muss spätestens 7 Kalendertage vor Stattfinden der Zusammenkunft/Veranstaltung eingebracht werden.

### Zuständige Stelle

- Bezirkshauptmannschaft
  - in Graz: der Magistrat

[\[Zuständige Stelle / Formular...\]](#)

### Erforderliche Unterlagen

Der Anzeige müssen keine Unterlagen beigelegt werden.

### Kosten

Die Anzeige ist kostenlos.

### zum Formular

[zum Online-Formular](#)

### Datenschutzrechtliche Informationen

1. Im Zuge dieses Verfahrens bekanntgegebene Daten und jene Daten, die die Behörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens erhält, werden auf Grund des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den diesem Verfahren zugrundeliegenden Materiegesetzen automationsunterstützt verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des eingeleiteten Verfahrens, der Beurteilung des Sachverhalts, der Erteilung der Bewilligung sowie auch zum Zweck der Überprüfung.
2. Die allgemeinen Informationen
  - zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
  - zum zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichische Datenschutzbehörde;
  - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

### Authentifizierung und Signatur

Eine elektronische bzw. händische Unterfertigung des Antrages ist nicht vorgesehen.

## Veranstaltungen MIT fix zugewiesenem Sitzplatz:

- **Ab 11 Personen** müssen Treffen mindestens 1 Woche vorher bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft) **angezeigt** werden. (siehe auch Punkt „Zusammenkünfte“)
- **Ab 51 Personen** muss die Veranstaltung bei der Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) mindestens 4 Wochen vorher angezeigt und von dieser auch **bewilligt** werden.

### **Folgende Angaben sind zu machen:**

- \* Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des/der Verantwortliche/n
- \* Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- \* Zweck der Zusammenkunft
- \* Anzahl der TeilnehmerInnen
- \* Vorlage eines Präventionskonzepts (LJ Vorlage unter <https://stmk.landjugend.at/corona-infopoint>)
- Behördliche Genehmigung beim Gesundheitsamt (Bezirkshauptmannschaft) mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung. **Die Entscheidungsfrist der Behörde beträgt 3 Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.** Daher unbedingt früh genug die Infos an die Bezirksverwaltungsbehörde übermitteln!!!
- FFP2-Maskenpflicht (auch outdoor)!
- Es gilt die 3-G-Regel: geimpft, getestet, genesen!
- Zutrittstests müssen gefordert und kontrolliert werden!
- Registrierungspflicht ALLER TeilnehmerInnen und BesucherInnen, damit im Fall eines Corona-Falles die Personen verständigt werden können.
- Veranstaltungsorte dürfen max. zu 50 % ausgelastet werden (Raum für 200 Personen mit max. 100).
- Zwischen Besuchergruppen muss mindestens ein freier Sitzplatz sein, ansonsten ist der 2 Meter Abstand einzuhalten.
- Es gilt ein Abstand von mind. 2 Metern außerhalb des zugewiesenen Sitzplatzes.
- Outdoor sind max. 3.000 Personen möglich.
- Indoor max. 1.500 Personen.
- Ausgabe und Konsumation von Speisen und Getränken ist unter Einhaltung der Gastronomieregelungen\*\* erlaubt.
- Die Hygienerichtlinien sind zu beachten!
- Ein Präventionskonzept muss vorliegen und umgesetzt werden.
- Ein/e Covid19-Beauftragte/r ist zu bestellen.
- Erstellung eines Sitzplans und klare Zuordnung und Kennzeichnung des zugewiesenen Sitzplatzes.
- Sperrstunde ist um 22 Uhr!

**ACHTUNG:** Die Zuweisung und Kennzeichnung von Sitzplätzen ist streng zu sehen. Veranstaltungen mit nummerierten Tischen (zB aufgestellte Biertischgarnituren) in geschlossenen Räumen oder im Freiluftbereich ohne genaue Sitzplatzzuteilung fallen NICHT unter die Regelungen für Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen. Hier am besten bei der zuständigen Behörde nachfragen!

**Treffen ab 51 Personen sind bei der BH mindestens 4 Woche vorher anzuzeigen!  
Die BH hat nach Einlangen aller Unterlagen 3 Wochen Zeit,  
die Veranstaltung zu genehmigen oder abzulehnen.**

**Daher unbedingt früh genug melden und alle Unterlagen vollständig beilegen!!!**

Da auch Hochzeiten nicht als Veranstaltungen mit zugewiesenem Sitzplatz angesehen werden, da die Leute in den Besuchergruppen wechseln und der Platz nicht fix eingehalten werden kann, und auch hier keine Speisen und Getränke ausgegeben werden dürfen, gibt es hier nicht viel Auslegungsspielraum. **Frühschoppen, Feste... mit Ausschank und Essen sind daher auch in nächster Zeit leider noch nicht möglich.**

**Bei Betrachtung der Gesamtsituation ist derzeit eine Konkurrenz zur örtlichen Gastronomie nicht sinnvoll und kann zu Verstimmungen im Ort führen.**

Sprecht euch daher mit euren Gastronomen im Ort ab und arbeitet mit ihnen als Cateringunternehmen zusammen.

**Durch diese sehr schwer umsetzbaren Regelungen und die hohen Strafen bei Vergehen,  
wird sich der Aufwand nicht rechnen. Auch die Aussage des Bndeskanzlers war klar:**

**Auch in nächster Zeit noch KEINE LJ Feste, Partys, Feiern...!**

\* siehe Veranstaltungsregeln // \*\* siehe Gastronomieregelungen  
in den Corona-News Mai\_2021

## Die 3-G-Regel: geimpft, getestet, genesen

Die 3-G-Regel (geimpft, getestet, genesen) begleitet uns in nächster Zeit und ist für den Gasthausbesuch, aber auch bei Treffen und Veranstaltungen in unserem Alltag wichtig.

# Geimpft? Getestet? Genesen?

Folgende Nachweise gelten als Grüner Pass ab 19.5.



**Geimpft:**

- Gelber Impfpass
- Impf-Nachweis durch Ihren Arzt
- Elektronischer Impfpass unter [elga.gv.at](http://elga.gv.at)

**Getestet:**

- PCR-Tests (72h gültig)
- Antigen-tests, z.B. aus Apotheken, Test-Sträßen (48h gültig)
- Kontrollierte Selbsttests (24h gültig)

**Genesen:**

- Absonderungsbescheid (nicht älter als 6 Monate)
- Ärztliche Bescheinigung
- Nachweis von Antikörpern

Alle Nachweise können sowohl digital als auch ausgedruckt vorgelegt werden.

Weitere Informationen unter [oesterreich.gv.at](http://oesterreich.gv.at) und 0800-553-621.

**Schau auf dich, schau auf mich.**

Bundesregierung

Grafik: APA/ORF.at; Quelle: APA

### CoV-Lockerungen mit „3-G-Nachweis“

Voraussetzung für Zugang z. B. zu Gastronomie, Hotels und Veranstaltungen

 <b>Getestet</b>	 <b>Geimpft</b>	 <b>Genesen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> PCR-Test (72 Stunden)	<input checked="" type="checkbox"/> Ab 22. Tag bis max. 9 Monate nach erster Teilimpfung	<input checked="" type="checkbox"/> In vergangenen sechs Monaten Erkrankung überstanden
<input checked="" type="checkbox"/> Antigen-Test (48 Stunden)	<input checked="" type="checkbox"/> Zweite Teilimpfung nach spätestens 3 Monaten	<input checked="" type="checkbox"/> Als Beleg gilt Antikörpertest (nicht älter als 3 Monate) oder Absonderungsbescheid
<input checked="" type="checkbox"/> Selbsttest mit Bestätigung (24 Stunden)		
<input checked="" type="checkbox"/> Selbsttest an Ort und Stelle (nur dort gültig)		

**Die Maskenpflicht bzw. das Abstand halten gelten auch für Geimpfte und Genesene!  
Auch mit der Impfung bzw. als Genesene/r kann man sich mit Corona infizieren bzw. andere anstecken!  
Es macht also auch Sinn, sich als Geimpfte/r weiterhin zu testen!**

## Selbsttest mit QR-Code für zuhause

Aufgrund der bundesweiten Öffnungsschritte ab 19. Mai 2021 erweitert das Land Steiermark noch einmal das Testangebot. Auf [www.selbsttest.stmk.gv.at](http://www.selbsttest.stmk.gv.at) wird mittels QR-Codes die Anerkennung von Selbsttests zuhause ermöglicht.

Wie bisher stellt der Bund pro Monat fünf kostenlose Testkits pro Person zur Verfügung. Bei den Apotheken sind ab 19. Mai 2021 zu diesen Testkits fünf QR-Codes pro Person erhältlich, ab 1. Juni 2021 werden es zehn Testkits pro Monat inklusive QR-Codes sein. Grundsätzlich können alle Testkits verwendet werden, die für eine Selbsttestung geeignet sind. Benötigt wird aber auf jeden Fall pro Test ein QR-Code aus einer steirischen Apotheke. Um den digitalen Selbsttest durchführen zu können, ist außerdem eine Internetanbindung und ein Endgerät mit einer Kamera erforderlich, da Fotos vom Testergebnis inklusive QR-Code zu machen sind.

Infos zu den Selbsttests und ein Anleitungsvideo, wie die Selbsttests funktionieren, findet ihr unter:

Link: [Die Steiermark testet - Die Steiermark testet](#)

Link: [Anmeldung und Informationen zu den Selbsttests \("Wohnzimmertests"\) - Die Steiermark testet](#)

\* siehe Veranstaltungsregeln // \*\* siehe Gastronomieregeln in den Corona-News Mai\_2021

Wir sagen nochmal **DANKE**, dass ihr so verantwortungsbewusst in den Bezirks- & Ortsgruppen handelt!

Bitte behaltet das auch in den nächsten Monaten noch bei und bedenkt, dass ihr mit undurchdachten Aktionen und Veranstaltungen den guten Ruf der Landjugend in Gefahr bringt.  
Bitte bedenkt, dass es nicht nur euch als einzelne Gruppe betrifft, sondern es dann pauschal „die Landjugend“ ist!!!

Wir bitten euch auch weiterhin immer an ein verantwortungsbewusstes Miteinander zu denken!



Vorlagen, Informationen, sowie alle vorangegangenen LJ Corona-Infos findet ihr auf der Homepage unter:

**<https://stmk.landjugend.at/corona-infopoint>**

Wir danken euch für euren Einsatz, euer Verständnis und für eure Unterstützung und halten euch auch weiterhin auf dem Laufenden! Bei Fragen bitte einfach im LJ Büro melden!

Bleibt´s gesund!  
Die Landjugend Steiermark